

Vormundschaft als Alltagserfahrung in Pflegefamilien

Perspektiven Jugendlicher und junger Erwachsener

Laurette Rasch

Die Bestellung einer Vormundschaft markiert für viele Kinder und Jugendliche in Deutschland einen tiefgreifenden Einschnitt in ihre Lebenswirklichkeit: Wenn Eltern die Personensorge nicht übernehmen können oder dürfen, wird ein:e Vormund:in bestimmt – und sie erhalten den Rechtsstatus des ›Mündels‹. Dieser Begriff, der seinen Ursprung im frühen 20. Jahrhundert hat, ist bis heute im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und wurde zuletzt mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2021 umfassend neu gefasst. Während die damit verbundenen Rechte und Pflichten inzwischen klarer gesetzlich geregelt sind, bleibt für viele junge Menschen unklar, was es konkret bedeutet, Mündel zu sein – und wie sie ihre Rechte im Alltag tatsächlich wahrnehmen können. Der vorliegende Beitrag nimmt die Perspektiven jener Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind, und fragt, wie sie den Rechtsstatus des Mündels erleben, welche Herausforderungen sich daraus ergeben und welche Anforderungen sie an eine zeitgemäße Ausgestaltung der Vormundschaft stellen.

Aus der Perspektive einer Care-Experienced-Research¹ wird dargelegt, wie junge Menschen Erfahrungen aus ihrer Zeit als Mündel beschreiben. Diese Erfahrungen umfassen Interaktionen mit Pflege- und Herkunftsfamilie, Professionellen der Kinder- und Jugendhilfe, der speziellen Pflegekinderhilfe und der Vormundschaft. Daran schließt die Vorstellung von Ergebnissen der Teilstudie aus dem Projekt »Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten« am Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. (vgl. Rasch 2022a, b) an.

Junge Menschen, die zu Mündeln werden, haben weder gewählt, eine Vormundschaft bestellt zu bekommen, noch ist diese besondere Form der Personensorge bzw. Erziehungsberechtigung aus ihrem Alltagsverständnis nachvollziehbar. Die mit dem Rechtsstatus Mündel verbundenen Rechte und Möglichkeiten, wie auch das Angebot sich durch Ombudsstellen beraten zu lassen und bei Beschwerden unterstützen zu lassen, müssen jungen Menschen in nachvollziehbarer Weise vermittelt werden². Eine altersangepasste Informationsweitergabe zu dem Thema erfordert es, wiederholt – statt nur beim Erstkontakt – Informationen über den Rechtsstatus und die damit verbundenen Strukturen zu geben. Bisher fehlen zudem mediale Vorbilder, z. B. in Form von Kinder- und Jugendliteratur, zur Rollenfindung als Mündel. Dubiski und Stahlmann (2022) stellen für die gesamte Situation des Aufwachsens außerhalb der Herkunftsfamilie heraus, dass »zumindest nicht davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche sich über die Umstände im Klaren sind« (ebd.: 13). Bedeutung und Auswirkungen des Rechtsstatus als Mün-

1 Als Care-Experienced-Researcher beschreiben und vernetzen sich insbesondere im englischsprachigen Raum als Wissenschaftler:innen, die eigene Erfahrungen im Kontext stationärer Jugendhilfe haben. Um die Arbeit von u. a. Rosie Canning (<https://careleaversinfiction.wordpress.com/2024/03/21/dr-rosie-canning/>) ist ein international vernetztes Care-Experienced-Researcher-Netzwerk entstanden. An der Durham University (UK) wurde darüber hinaus im Februar 2025 der Davis Scholarship etabliert, der ausdrücklich care-experienced PhD applicants adressiert. Neben der Arbeit in der Selbstvertretung Careleaver e. V. bietet mir die Identifikation damit, selbst care-experienced zu sein, die Möglichkeit, Stimmen derjenigen zu verstärken, die bisher überwiegend als Opfer von verschiedenen Formen von Gewalt und weniger als aktive Gestalter:innen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland wahrgenommen wurden.

2 Siehe dazu auch Rasch, Smessaert, Joseph (2025): »Das SGB VIII in Bildern – Das Sozialgesetzbuch für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien« (<https://www.agj.de/publikationen/sgb-viii-bilderbuch.html>).

del sind jungen Menschen zum Teil bis über die Volljährigkeit hinaus nur in Grundzügen bekannt.

Auch eine Weitergabe von Vormundschaftsakten an die ehemaligen Mündel als Unterstützung im Erfassen der eigenen Biografie ist keine Routine (vgl. Pilz/Wohlfarth 2017; Binder/Achterfeld/Lohse 2024; Emond et al. 2025). In der hier thematisierten Teilstudie (vgl. Rasch 2022a, b) konnte rekonstruiert werden, dass junge Menschen noch immer erleben, im Rahmen von Vormundschaftsverhältnissen einer nicht transparenten Machtausübung durch Erwachsene ausgeliefert zu sein. Gleichzeitig konnten die mit den Wünschen und Idealen junger Menschen verbundenen Anforderungen an Vormundschaft zur Neugestaltung von Rechtsauslegungen aufgezeigt werden. Zuletzt hat ein Ergebnisbericht »Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes« (Baader et al. 2024) gezeigt, wie durch die »organisationalen Verflechtungen und Ermöglichungsstrukturen« (ebd.: 7) in der Kinder- und Jugendhilfe »Kindeswohlgefährdung in staatlicher Verantwortung« (ebd.: 10) legitimiert und ausgeübt werden konnte.

Die Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen von 1989 definiert neben dem Recht auf Schutz und Versorgung auch das Recht auf Beteiligung. Junge Menschen haben das Recht, ihre eigene Wahrnehmung darzustellen und dadurch Einfluss zu nehmen (vgl. Nybell 2013). Damit junge Menschen und ihre Familien aus der strukturellen Machtasymmetrie der stationären Jugendhilfe heraus Rechtsordnungen hinterfragen, kritisch einordnen und ggf. unabhängig vermittelnde und klärende Unterstützung in Anspruch nehmen können, wurden mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 die Ombudsstellen etabliert (§ 9a SGB VIII). Auch durch die Reform des Vormundschaftsrechts wurden die Beratungs-, Beschwerde- und Beteiligungsrechte junger Menschen gestärkt.

Die Mitwirkung (»complicity«) derjenigen Menschen, auf die Rechtsnormen angewendet werden, und der beständig zu erneuernde Glaube an die Rechtsordnung (»tacit grant of faith«) werden mit Pierre Bourdieu (1987: 844) hier als wesentliche Wirkmechanismen angenommen, um geltendes Recht beständig zu legitimieren. Die symbolische Macht des Rechts ist Bourdieu zufolge abhängig von der unbewussten oder vielmehr sehr subtil hergestellter Mitwirkung der Rechtssubjekte (ebd.: 844). Nur durch die Darlegung einer nachvollziehbaren Entscheidungsfindung könnten »naked exercises of power« (ebd.: 818) verhindert werden. Erst auf dieser Grundlage könnten als gerecht empfundene Entscheidungen auf fest etablierten Prinzipien und hierarchisch

geordneten Strukturen zur Konfliktlösung basieren. Für junge Menschen, die mit dem Rechtsstatus Mündel aufwachsen, gilt es dieses Wissen um und den Glauben an die Rechtsordnung zunächst einmal herzustellen, um ein Mitwirken als Normadressat:in³ zu ermöglichen.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht, die das Aufwachsen in einer Pflegefamilie rahmen. Dabei wird das Aufwachsen in Vollzeitpflege als Rechtsbegriff für die Familienform Pflegefamilie eingeführt, das in diesem Zusammenhang entstehende Beziehungsvieleck ausgelotet und vertiefend das Mündelwerden durch die Bestellung einer Vormundschaft beschrieben. Nach einer kurzen Darstellung der Datengrundlage und des methodischen Zugangs werden Erfahrungen und Wünsche junger Menschen als Mündel aufgezeigt und es wird diskutiert, wie eine Veränderung hin zur Mitwirkung der Mündel in der Ausgestaltung des Vormundschaftsrechts erreicht werden könnte.

Rechtsbegriffe und rechtliche Grundlagen der Vormundschaft

Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht die Personensorge (vgl. § 1631 BGB und Paragraf 7 SGB VIII) für das Kind übernehmen können oder dürfen, wird in Deutschland eine Vormundschaft bestellt. Eine minderjährige Person, für die ein:e Vormund:in bestellt wurde, nennt das Bürgerliche Gesetzbuch »der Mündel«. Dieser Rechtsbegriff stammt wie der überwiegende Teil der Vorschriften aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Gesetzgeber hat das Recht seitdem immer wieder angepasst sowie mit dem 2021 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Vormundschaftsrecht umfassend neu strukturiert und reformiert (vgl. Socha 2023).⁴ Die Rechte von Mündeln (§

3 Und schon hier beginnen die Schwierigkeiten: Normadressat:innen sowohl des SGB VIII als auch des Vormundschaftsrechts sind nicht Kinder oder Jugendliche, sondern Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. An den jungen Menschen wird hingegen die entsprechende Leistung erbracht, z.B. die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.

4 Vgl. »Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts« aus dem Jahr 2020 (BT-Drs. 19/24445). Die Rechtsbegriffe »Mündel« respektive »Vormundschaft« werden weiterhin für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verwendet. Für volljährige Menschen sind schon mit der Reform des Betreuungsrechts im Jahr 1990 die Rechtsbegriffe »Betreute« respektive »Betreuung« bzw. »Betreuer:in« gültig. Als »Mündel« bezeichnen sich diejenigen, für die eine Vormundschaft

1788 BGB) und die Pflichten von Personen, die eine Vormundschaft innehaben (§ 1789 ff. BGB), wurden im Zuge dessen erstmals ausdrücklich normiert. In § 1788 BGB heißt es:

»Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.«

Diese Regelungen korrespondieren sowohl mit der UN-Charta der Kinderrechte als auch mit der in der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) 2021 umgesetzten Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Aus dieser Vorschrift geht jedoch wenig dazu hervor, wie ein Mündel diese hier beschriebenen Rechte wahrnehmen kann. Stattdessen wird darin deutlich, welche Pflichten Vormund:innen haben, diese Rechte zu gewähren. Im Alltag als Mündel steht beispielsweise die Möglichkeit, das Recht auf die Achtung des eigenen Willens oder auf Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten einzulösen, einer von Verwaltungs- und Fachkräfte- und (Pflege-)Elternlogiken bestimmten Praxis gegenüber.

Die Pflegefamilie als stationäre Hilfe zur Erziehung hat in der Vorbereitung auf die Reform besondere Aufmerksamkeit erhalten. Gestärkt wurden die Möglichkeit von Pflegeeltern, eine ehrenamtliche Vormundschaft für das bei ihnen aufwachsende Kind zu übernehmen, sowie der Vorrang ehrenamtlicher Vormundschaft bei der Bestellung als Vormund:in (Fritsche 2022; Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022). Die Übernahme der Vormundschaft

angeordnet ist oder war, selbst nicht. Vielmehr trägt der Rechtsbegriff zur Sprachlosigkeit im Rechtsverhältnis des Unter-Vormundschaft-Stehens bei. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtsbegriffen für minderjährige Personen steht bisher aus.

durch Pflegeeltern ist allerdings nicht die Regel. Daher obliegen die Alltagssorge (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB)⁵ und die Personensorge⁶ bei Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien aufwachsen, häufig verschiedenen Menschen.

Aufwachsen in Vollzeitpflege

Die Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie wird im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan) im Zusammenwirken von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls abweichend den Eltern sowie in altersangemessener Art und Weise dem jungen Menschen geregelt. Der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder alltagssprachlich dem Aufwachsen in einer Pflegefamilie wird dabei zugeschrieben, durch die verbindliche und auf Dauer ausgelegte Form des Zusammenlebens besonders zuträglich für das Aufwachsen junger Menschen zu sein (vgl. SenBildJugSport 2004). Für Pflegefamilien ist es prägend, dass ihr Familienleben für Fachkräfte inklusive einer die Vormundschaft innehabenden Person öffentlich ist, dass sie als nicht biologisch begründete Familie vielschichtig zusammengesetzt sind und dass es besonders wichtig ist, sie im *Doing-Pflege-Family* zu beraten und zu begleiten (vgl. Helming 2011; Eßer/Köngeter 2012; Ehlke 2020a). Auf negative Weise wird dies in der Aufarbeitung der Gewalt deutlich, die im Wissen und mit Unterstützung von Verwaltung, Fachkräften und Wissenschaft in Pflegefamilien an Pflegekindern ausgeübt wurde (vgl. Baader et al. 2024).

Der Rahmen für das Aufwachsen in einer Pflegefamilie wird – so zumindest die rechtliche Vorgabe – gemeinsam von allen Beteiligten in der Hilfeplanung erarbeitet und festgelegt.⁷ Individuell wird ein Pflegevertrag

- 5 »Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben« (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- 6 Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge für das Kind bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahr obliegt (§ 7 Abs. 1.5 SGB VIII). Die Personensorge wird durch die leiblichen Eltern ausgeübt oder als Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft ausgestaltet sein (§ 1773 BGB).
- 7 In der Ausführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird neben der Planung individueller Hilfen nach §36 SGB VIII der Prozess der Gesamt-Hilfeplanung nach § 80 SGB VIII als Steuerungsinstrument dazu benannt, dem verfassungsrechtlichen Begriff der gleichwertigen Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) gerecht zu werden. Hilfen sollen bundesweit nach gleichen Standards geplant und dabei

zwischen dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (alltagssprachlich: »Jugendamt«) und den Pflegeeltern geschlossen. Neben der Dauer des Pflegeverhältnisses und den Gründen, die zu einer Kündigung führen können, sind im Vertrag auch »die Verabredungen zu Kontakten mit der Herkunftsfamilie und sonstige Verpflichtungen der Pflegeeltern niederzulegen« (SenBildJugSport 2004: 9). Pflegefamilien sind demnach als »soziale Familien mit delegierten Aufgaben auf Zeit« (Scheiwe et al. 2016: 5) angelegt. Sind Eltern vorhanden und leben diese in Deutschland, so sind ihnen parallel zur Versorgung des Kindes außerhalb der Familie Beratung und Unterstützung zur Förderung der Beziehung mit dem Kind anzubieten (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Ziel der im SGB VIII geregelten Hilfen zur Erziehung ist neben der direkten Verbesserung der Situation des Kindes immer auch eine »Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie« (§ 33 SGB VIII), um eine Möglichkeit zur Rückführung in die Herkunftsfamilie zu gewährleisten. Unterdessen hat »fast die Hälfte der Pflegekinder (47 %)« bzw. jungen Menschen

»in ihrem Leben bereits vor der Platzierung in einer Pflegefamilie mindestens einen Wechsel der Bezugspersonen erlebt [...]. Bei der Detailbetrachtung werden deutliche Hinweise auf einen nicht unerheblichen Anteil vorangegangener Fremdunterbringungen sichtbar« (Santen/Pluto/Peucker 2019: 66).

Wechsel aus der Pflegefamilie – sowohl zurück in die Herkunftsfamilie als auch in andere Formen stationärer Hilfen – sind häufig.⁸ Kontakte zur Her-

an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen ausgerichtet werden. Zugleich wird mit der Gesamt-Hilfeplanung die Allokation der für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Ressourcen gesteuert. Die bundesweiten Ausgaben für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe steigen kontinuierlich und bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Posten (vgl. Olszenka/Meiner-Teubner 2023). Dabei sind die Leistungen, die für die Pflegeeltern aufgebracht werden müssen – neben dem Sachaufwand werden auch die Kosten zur Erziehung und damit der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung abgedeckt (vgl. Deutscher Verein, 2024) – die kostengünstigste Form der Fremdunterbringung.

- 8 »Die Hälfte der Platzierungen wird gem. Hilfeplan (50 %) und 2 % der Pflegeverhältnisse werden durch eine Adoption beendet. Ein höheres Alter des Kindes bei Beginn der Platzierung und Hilfestützungsgründe, die auf (Verhaltens-)Probleme des Pflegekindes verweisen, gehen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit mit einer Beendigung der Platzierung gem. Hilfeplan einher« (Santen/Pluto/Peukert 2019: 66).

kunfts familie zu erhalten oder andere Formen stabiler sozialer Netzwerke zu etablieren, bildet daher eine wesentliche Aufgabe in der Begleitung des Aufwachsens in stationärer Jugendhilfe (vgl. McLaren 2024; Dubiski/Stahlmann 2022; Ehlke 2020a). Spätestens mit dem Ende der Hilfgewährung ist das Pflegefamilienverhältnis in seiner rechtlich geregelten Form beendet, das heißt bei Erreichen der Volljährigkeit oder der Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmen mit Vollendung des 27. Lebensjahres (§41 SGB VIII). Pflegeeltern haben keine sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den jungen Erwachsenen. Stehen Pflegefamilien nach dem Ende des Pflegevertrags den jungen Menschen weiter zur Seite, handelt es sich aus sozialrechtlicher Perspektive um eine unentgeltliche ehrenamtliche Leistung, auf die kein Anspruch erhoben werden kann (vgl. Ehlke 2020b). Dies gilt auch, wenn junge Menschen in eine andere Pflegeform wechseln, aber weiterhin Kontakt zur Pflegefamilie halten (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegerschaft e. V. 2022). Gefordert wird, einen sozialrechtlichen Status des *Leaving Care* im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 7 SGB VIII zu etablieren. Damit würde anerkannt, dass junge Menschen, die im Rahmen einer Hilfeplanung in Fremdunterbringung aufgewachsen sind, auch mit Erreichen der Volljährigkeit bei der Beantragung von sozialrechtlichen Leistungen – wie der Bundesausbildungsförderung (BAföG) – nicht auf die Mitwirkung der Herkunftseltern zählen können (vgl. Thomas et al. 2023; Schröer 2024; Overbeck et al. 2024).⁹

Pflegefamilie als Beziehungsvieleck

In der Pflegekinderhilfe treffen Professionelle und Lai:innen aufeinander, die jeweils in unterschiedlicher Weise für diese Form der Fremdunterbringung zuständig oder von deren Auswirkungen betroffen sind. Menschen, die nicht

9 Zu den Herausforderungen junger Erwachsener im Umgang mit unterhaltspflichtigen Elternteilen siehe auch Gaillinger (2022). Im Vergleich zu anderen jungen Erwachsenen kommt für junge Menschen nach stationären Hilfen erschwerend der Umstand hinzu, dass sie durch eine staatliche Intervention aus der Familie genommen wurden, auf deren Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit (z.B. bei der Abgabe einer Einkommenserklärung) sie mit der Volljährigkeit wieder angewiesen sind. Ausführlicher erörtert wurde die Möglichkeit einer ergänzenden Begriffsbestimmung »Careleaver« im § 7 Abs. 1 SGB VIII in der 68. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 5. Juni 2024 durch Laurette Rasch (Careleaver e. V.) und Josef Koch (bis 2024 Geschäftsführer der IGfH).

Teil der Pflegefamilie sind, haben den gesetzlichen Auftrag, Fragen des Alltags und des Aufwachsens der jungen Menschen und damit auch den Alltag der gesamten Pflegefamilie mitzubestimmen. Während einerseits die besondere Bedeutung eines überschaubaren familiären Lebens als förderlich herausgestellt wird, kann andererseits der hoheitliche Schutzauftrag des Jugendamtes bereits eine Ursache dafür darstellen, dass dieses überschaubare Leben nicht zustande kommt.

Bei der Frage, welcher Ort des Aufwachsens für einen jungen Menschen geeignet ist, gilt: »Hauptbezugspunkt ist das Kindeswohl« (Kostka 2023: 17). Weder die Familie, in die ein junger Mensch – möglicherweise mit Geschwistern – hineingeboren wird, noch die aufnehmende Pflegefamilie einschließlich weiterer in ihr lebender Kinder, noch das System der Kinder- und Jugendhilfe¹⁰ können dabei als kohärent handelnde Einheiten begriffen werden. Historisch gewachsene Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Gesamtplanung der Pflegekinderhilfe als ressourcengünstige Maßnahme mit häufig entsprechend gering ausgestatteten Begleit- und Unterstützungsstrukturen können zu Interessenkonflikten und Missverständnissen der Beteiligten führen (vgl. Santen/Pluto/Peukert 2019). Das Zusammenwirken der Herkunftseltern mit Kindern und Jugendlichen, dem Jugendamt und gegebenenfalls Vormund:innen sowie Pflegeeltern ist von »sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen« geprägt, »gerade in Bezug auf Freiwilligkeit und Zwang und damit auf die Machtverhältnisse« (Kostka 2023: 26). In diesem Zusammenhang gilt es, die unterschiedlichen Positionen der (Pflege-)Eltern im Blick zu behalten:

»Pflegeeltern als Gruppe weisen einen relativ guten Organisationsgrad auf und sind in der Lage, ihre Interessen im Fachdiskurs zur Geltung zu bringen. Die Herkunftseltern sind dagegen nicht organisiert und auf Unterstützung aus dem politischen Raum oder der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angewiesen.« (Santen/Pluto/Peukert 2019: 17)

Zudem ist der Organisationsgrad junger Menschen, die in stationären Hilfen aufwachsen, nach wie vor gering und berührt nur in Ansätzen die speziellen Fragen der Pflegekinderhilfe (vgl. Demant/Klückmann 2024; Loh 2022; Rasch/Careleaver e.V. 2023).

10 Beispielsweise der Allgemeine Sozialdienst und der Pflegekinderdienst im Jugendamt, freie Träger oder ein:e Vormund:in.

Für junge Menschen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, bildet ein Beziehungsvieleck – bestehend aus Familienangehörigen verschiedener Familien und Fachkräften unterschiedlicher Professionen – sowie dessen alltagspraktische Gestaltung die Lebensrealität, in der sie sich orientieren müssen (Gassmann 2010, zitiert nach Santen/Pluto/Peukert 2019: 16). Die Vielzahl der Positionen im Beziehungsvieleck sowie insbesondere das Verständnis der jungen Menschen davon, wer alles jenseits rechtlicher Regelungen zu ihrer Familie gehört, verweisen auf die hohe Relevanz einer Hinwendung zum *Doing Relationship*, bei dem es »weniger um rollenförmige Mitgliedschaften geht als vielmehr um die Einbindung in soziale Beziehungen und Rituale oder eben um die erfahrene soziale Unterstützung« (Ehlke 2020a: 165).¹¹ Neben den bereits benannten Akteur:innen bilden Vormund:innen eine weitere Position im Beziehungsvieleck Pflegefamilie.

Mündelwerden durch Bestellung einer Vormundschaft

Für die jungen Menschen bedeutet der Übergang zum Rechtsstatus eines Mündels, dass nicht die Eltern alle Entscheidungen des Lebens für sie und mit ihnen treffen können und dürfen. Eine Vormundschaft wird vom Familiengericht bestellt, wenn leibliche Eltern beispielsweise durch Krankheit oder Tod ausfallen, wenn Eltern von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten nicht mit ihnen in Deutschland, sondern im Ausland leben, oder wenn Eltern bei fehlender Erziehungsfähigkeit das Sorgerecht entzogen wird (vgl. § 1773 ff. BGB). Dokumentiert wird dieser Vorgang in der Bestellsurkunde (vgl. § 168b FamFG).

In vielen Fällen bestehen eine Vormundschaft und andere Kontakte mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Hilfesystemen schon vor der Inobhutnahme des Kindes, etwa bei Kindern minderjähriger alleinerziehender Mütter (vgl. Dittmann/Schäfer 2019). Die Feststellung fehlender Erziehungsfähigkeit und der Entzug des Sorgerechts gehen aber »auf Kosten eines systematischen Ausbaus soziostruktureller und sozialräumlicher Unterstützungsleistungen, die geeignet sind, präventiv die fehlenden Ressourcen zu kompensieren« (Dittmann/Schäfer 2019: 19; vgl. Kostka 2022). Die Übernahme

11 Der Aufbau von *Life Long Links*, also tragfähigen intergenerationalen und auf Zeit angelegten Beziehungen von Menschen mit Erfahrungen in der Fremdunterbringung, wird in der Kinder- und Jugendhilfepraxis in Deutschland bisher kaum thematisiert.

der Vormundschaft soll sich an der bestmöglichen Passung aus der Perspektive der jungen Menschen orientieren und kann durch Vertreter:innen des Jugendamts (›Amtsvormund:innen‹) oder Vormundschaftsvereinen, durch Einzelberufsvormund:innen oder durch ehrenamtliche Vormund:innen erfolgen (§ 1774 BGB). Den Vorrang hat dabei die ehrenamtliche Vormundschaft (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB). In Form eines Rechtsgutachtens wurden die rechtliche Stärkung und die damit verbundene Anerkennung sozialer Elternschaft von Pflegeeltern im Kontext der sogenannten Pflegekinderhilfe diskutiert (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegerschaft e. V./Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022: 27 f.). Die Begründung des Reformbedarfs fußte dabei in erster Linie auf dem Argument, eine »dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie« (Scheiwe et al. 2016: 11) herzustellen, um erneute Beziehungsabbrüche zu vermeiden (ebd.: 11). Diese Argumentation folgt neben einer Rechtsdogmatik, die vorsieht, dass Einschränkungen des Elternrechtes ausdrücklich nur zum Schutz des Kindeswohles möglich sind (ebd.: 12), auch der Tatsache, dass mit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1991 ausschließlich die Eltern und nicht die jungen Menschen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung haben (ebd.: 23). Vormundschaft wird »einerseits durch die Organisations- und Finanzierungsstruktur« als »Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe« beschrieben, »andererseits ist sie in ihrer elterlichen Funktion zugleich Adressatin der Kinder- und Jugendhilfe und damit ihr Gegenüber« (Katzenstein et al. 2021: 12).

Pflegeeltern übernehmen durch den Abschluss des Pflegevertrags lediglich die Alltagssorge für das Kind. Während von Eltern wie Kindern, »verzahnt mit der weiteren Verwandtschaft wie Geschwistern, Großeltern, Tanten, Onkel etc.« (ebd.: 20), eine Form emotionaler Verbundenheit und (sozialrechtlicher) Verantwortungsübernahme erwartet wird, ist im Kontrast dazu der Bezug zur erweiterten Herkunftsfamilie im Recht und in der Rechtsauslegung der Vormundschaft nicht entsprechend abgebildet. Obgleich Vormund:innen Aufgabenbereiche ausfüllen, die unter das elterliche Sorgerecht fallen, haben sie häufig keine einer Eltern-Kind-Beziehung vergleichbare soziale Beziehung zu den unter Vormundschaft stehenden jungen Menschen oder deren erweiterter Familie (ebd.: 14 f.). Vielmehr wird »die Erziehung insofern aus einer Position des ›Außen‹ [begleitet] und knüpft dabei sinnvollerweise vor allem an der Erziehung der Hauptbezugspersonen an – anders als Eltern also nicht an den eigenen Erziehungsvorstellungen« (ebd.: 16). Auch vor diesem Hintergrund wurde das Recht der Pflegeeltern, eine ehrenamtliche Vormundschaft für

bei ihnen aufwachsende Kinder und Jugendliche zu übernehmen, durch das im Jahr 2023 in Kraft getretene reformierte Vormundschaftsrecht gestärkt. Nur im Falle einer Bestellung als Vormund:in haben Pflegeeltern allerdings auch das Recht, die Personensorge vollständig auszuüben (vgl. Fritsche 2022). Pflegeeltern bleiben gemeinsam mit den jungen Menschen und den zuständigen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur regelmäßigen Hilfeplanung verpflichtet. Alle Vormund:innen unterliegen bei ihrer Tätigkeit einer ständigen Berichterstattungs- und Aufsichtspflicht durch das Familiengericht. Die Berichte sollen Angaben zu Erziehung, Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Finanzen, besonderen Vorkommnissen, Zukunftsplanung und Kontakten des jungen Menschen enthalten. Sie sollen auf Basis von in der Regel monatlichem Kontakt des:der Vormund:in mit dem jungen Menschen entstehen. Auch das Familiengericht hat neben der Beratung und Beaufsichtigung der Vormund:innen den gesetzlichen Auftrag, regelmäßig – in der Regel einmal pro Jahr – mit dem Kind bzw. dem:r Jugendlichen in Kontakt zu treten. Damit kann das Familiengericht als weiterer Teil des Beziehungsvielecks betrachtet werden.

Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, erkennen oft das Besondere ihrer Familienkonstellation. Dennoch verfügen sie meist nur über geringe Kenntnisse und Ressourcen, um die für sie geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Vormundschaft und ihrer Position als Mündel zu erfassen. Der Mangel an Informationen und Ansprechpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde beispielsweise im Rahmen eines Hearings mit jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Fachpolitiker:innen im Deutschen Bundestag thematisiert (vgl. IGfH 2023). Nicht alle Entscheidungen, die von Vormund:innen getroffen werden, sind aus Perspektive junger Menschen nachvollziehbar oder in ihrem Sinne. Als eine Aufgabe der Vormundschaft wird daher auch der Auftrag formuliert,

»zu dokumentieren, an welcher Stelle dem jungen Menschen [durch den/die Vormund:in z.B. im Rahmen der Hilfeplanung] Unrecht getan wurde und welche Gründe dazu führen, dessen Position zu übergehen und eine andere Entscheidung zu seinem Wohl zu treffen. Grundlegend ist, dass dies sorgfältig zu begründen und zu dokumentieren ist, damit der junge Mensch dies auch später noch nachvollziehen kann« (Kröger/Schröer 2021: 35).

Diskutiert wird dies erstens unter dem Aspekt der Verpflichtung, junge Menschen an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr eigenes Leben betreffen.

Zweitens ist die Fragestellung zentral, wie bei Entscheidungen, die gegen den Wunsch und Willen des jungen Menschen getroffen werden, zu verfahren sei. Dieser Hinweis auf die Bedeutung der Dokumentation von vormundschaftlicher Arbeit korrespondiert mit einer Praxis, in der Entscheidungen zum Wohle des Kindes zumindest im Nachhinein nur selten vollständig nachvollziehbar sind. Bislang ist es für die jungen Menschen schwierig – oder jedenfalls nicht üblich –, Einsicht in die über sie geführten Akten zu bekommen¹².

Damit Kinder und Jugendliche ihre Rolle im Rechtsverhältnis der Vormundschaft – das heißt als Mündel – ausfüllen können, sind Bedingungen erforderlich, unter denen sie ihre Rechte kennen und sie in der Lage sind, diese aktiv anzusprechen und einzufordern. Sind solche Rahmenbedingungen nicht gegeben, kann dies die Wahrnehmung erzeugen, dass unbestimmte, nicht greifbare oder übermächtige Gegenüber Macht über das eigene Leben ausüben.

Die folgenden Ausführungen widmen sich der Frage, wie junge Menschen ihre Situation innerhalb einer rechtlichen Vormundschaft verstehen, damit praktisch umgehen und mit welchen Wünschen und Hoffnungen die intergenerationale Sorge in Vormundschaftsverhältnissen verbunden ist.

Empirische Einblicke in die Erfahrungen junger Menschen mit Vormundschaft

Im Projekt »Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten«¹³ sind zwischen Juni und November 2021 13 Pflegekinder in Interviews zu Wort gekommen, die teilweise bereits volljährig waren und bis zu ihrem 18. Geburtstag unter Vormundschaft standen (vgl. Rasch 2022a, b). Der Aufruf zur Teilnahme wurde sowohl über einzelne Pflegekinderdienste als auch über die Selbstvertretung Careleaver

12 Zur Fristverlängerung für die Aktenaufbewahrung im Zusammenhang mit dem Gesetz der Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern siehe: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF-Synopse_Aenderungen_SGB_VIII_KKG_durch_Gesetz_zur_Staerkung_der_Strukturen_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_23.4.2025.pdf.

13 Durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und vom Bundesjugendministerium (BMFSFJ) gefördert.

e.V. und den Verteiler des Kompetenzzentrums Pflegekinder geteilt. Alle Teilnehmenden meldeten sich unter der Voraussetzung, über eigene Erfahrung mit Vormundschaft in einer Pflegefamilie berichten zu können.

Die interviewten Personen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren reflektierten in themenzentrierten Interviews das Pflegekindsein und ihre Erfahrungen mit Vormund:innen. Gefragt wurde, wie der Kontakt mit dem Vormund oder der Vormundin zustande kam, wie die jungen Menschen die Vormundschaft im Alltag erlebten und welche persönliche Vorstellung sie von gelungener Vormundschaft haben. Das Leben vor der stationären Jugendhilfe bzw. die Gründe dafür, dass die Kinder und Jugendlichen in dieser besonderen Form aufwuchsen, waren nicht explizit Inhalt der Interviews. Abhängig vom Lebensmittelpunkt und vom Wunsch der Interviewten fanden die Gespräche entweder digital, in den Privaträumen der jungen Menschen oder in einem Büro statt. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, eine Gesprächsatmosphäre zu vermeiden, die das Abfragen juristischen oder sozialpädagogischen Fachwissens oder von Erfolgen, beispielsweise erreichten Bildungsabschlüssen, nahelegt. Vielmehr bildete die Selbstpositionierung der Autorin dieser Studie als Careleaverin die Vertrauensbasis für ein Sprechen unter Peers (vgl. Farragher et al. 2024; Kelly et al. 2020). Unter der Voraussetzung, dass die Interviewten und die interviewende Person im weiteren Sinne Ähnliches erlebt hatten, musste die Besonderheit ihres Aufwachsens nicht diskutiert werden. Geteiltes Wissen, beispielsweise um die typische Wandfarbe in Jugendämtern oder den Alltag bestimmende Verwaltungsbegriffe, aber auch der Wunsch, es möge folgenden Generationen besser ergehen, entspannte die Interviewsituation.

Die Auswertung der themenzentrierten Interviews (Rosenthal 2005) folgte der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2016). Bezüglich der formalen Qualifikationen der teilnehmenden jungen Menschen lässt sich eine breite Variation zwischen Hochschulabschluss und Schulbesuch mit besonderem Förderbedarf beschreiben. Bis auf eine Person berichteten alle Teilnehmenden von Geschwistern und/oder Pflegegeschwistern. Die Interviewten stammten aus verschiedenen Regionen Deutschlands und unterstanden insofern den Regelungen unterschiedlicher Jugendämter. Einzelne sind als minderjährige unbegleitete Geflüchtete nach Deutschland gekommen und/oder waren von Rassismus betroffen. Einigen der Teilnehmenden wurde ein Grad von Behinderung bescheinigt, oder sie erhielten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit sogenannter seelischer oder drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII). Das Eintrittsalter der Interviewten in die Jugendhilfe variierte zwischen früher Kindheit und Jugendalter. Während manche bis zur Volljährigkeit in

derselben Pflegefamilien lebten und zu diesen Familienangehörigen auch als Erwachsene noch in gutem Kontakt standen, berichteten andere von Wechseln zwischen verschiedenen Formen der Unterbringung und Kontaktabbrüchen.

Begleitende Angebote waren Aktivitäten für Careleaver im Kompetenzzentrum Pflegekinder, im bundesweiten Netzwerk Careleaver e. V. und vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, ein digitales Zusammentreffen aller interessierten Interviewten bei einer für sie angebotenen Präsentation der Ergebnisse und die Beteiligung einzelner Interviewter an einer abschließenden Fachveranstaltung. In einem anschließenden partizipativen Projekt des Kompetenzzentrums Pflegekinder mit dem Titel »Jugendhilfe Nachgefragt« (Behrens 2024) wurden einzelne Aspekte des Systems der Kinder- und Jugendhilfe vertiefend mit jungen Menschen erforscht und die Ergebnisse veröffentlicht.

Im Folgenden werden drei Facetten des Alltags als Mündel vorgestellt: Rollenzuweisungen und das Verständnis des Jugendamts (I), die Rolle familialer Netzwerke (II) sowie Vorstellungen idealer Vormund:innen (III).

Facetten des Alltags als Mündel I: das Jugendamt

»Das Jugendamt« steht in den Interviews *pars pro toto* für die gesamten Kinder- und Jugendhilfestrukturen, einschließlich der Vormundschaft. Es wird in den Erzählungen der jungen Menschen zumeist der Pflegefamilie gegenübergestellt und als undurchschaubare und übermächtige Instanz wahrgenommen sowie als kontrollierend beschrieben. Keiner:m der Interviewten lagen vor dem Interview die Urkunde des für sie bestellten Vormunds oder Auszüge aus den Vormundschaftsakten vor. Nur vereinzelt kann der:die Vormund:in namentlich genannt werden. Kontakte mit Vormund:innen werden im Rückblick häufig so beschrieben, dass Pflegefamilie und Jugendamt sich gegenüberstanden, während die jungen Menschen ihre eigene Situation meist anhand der Vorgaben der Pflegefamilie darstellten. So erzählt Sofia Müller¹⁴:

»Meine Pflegemutter hat dann vorher gesagt: Hey, die kommen heute. Es gibt Kekse, es gibt Kakao und die werden ein bisschen in deinem Leben rumwühlen, aber sei mal ganz nett, die sind nicht böse zu dir. Und dann war das in Ordnung.« (Sofia Müller, 20 Jahre)

14 Alle Interviewten werden hier mit Pseudonymen entlang häufigster Vor- und Nachnamen in Deutschland genannt.

Noah Schmidt beschreibt die Fragen, die ihn im Zusammenhang mit solchen Treffen noch immer beschäftigen:

»Ich hätte gern generell einfach gewusst: Wer sind all diese Menschen und was haben sie für eine Rolle in meinem Leben und warum müssen wir uns jedes halbe Jahr hier hinsetzen? Und ich hab doch 'ne Familie, warum müssen das andere Familien nicht machen? Warum werde ich besonders behandelt?« (Noah Schmidt, 25 Jahre)

Emilia Schneider erinnert sich mit etwas mehr Abstand an die Vorbereitungen, die mit dem Besuch des Jugendamtes im Haushalt der Pflegefamilie einhergingen. In ihrer Beschreibung wirken diese Vorgänge wie eine Inszenierung des »jugendamtsadäquaten« Familienlebens:

»Also eigentlich wurde mir vorher gesagt, was ich sagen soll oder nicht sagen soll. Also es war dann tatsächlich so... so ein Ding von ja so ein Theaterstück. Wir haben vorher das ganze Haus geputzt, alles aufgeräumt, alles so drapiert, dass es irgendwie für das Jugendamt gut aussieht. Und dann gab es ein Gespräch, bei dem immer gesagt wurde, dass alles gut ist. [...] Zum Beispiel, wenn es darum geht, ob ich adäquat versorgt werde oder so, dann sag ... sag nicht, dass du keine Klamotten kriegst, oder sag nicht, dass du das und das nicht darfst, oder sag nicht, dass dein Pflegevater das und das gemacht hat, und dann hab' ich das halt nachgeredet – und das waren dann so die Hilfeplangespräche für mich.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

In den zitierten Ausführungen wird deutlich, welchen Einfluss Pflegeeltern auf die Gestaltung des Kontakts zu außerhalb der Pflegefamilie stehenden Fachkräften haben. Den Interviewten war während der Besuche nicht klar, welche Funktionen die einzelnen Fachkräfte hatten, die die Familiensituation und sie selbst von außen begutachteten. Vormund:innen wurden als nicht abgrenzbarer Teil einer Gruppe von Fachkräften erlebt. Mündel zu sein, bedeutet damit auch, sich in eine zugeschriebene Rolle zu fügen und durch die Umsetzung der Anforderung »Sei mal ganz nett« nicht aufzufallen. Das Hilfeplangespräch als wesentliches Instrument zur Gestaltung und Überprüfung der als stationäre Hilfe angeordneten Unterbringung in der Pflegefamilie wird von den befragten jungen Menschen als beeinflusst durch die Vorgaben der Pflegeeltern dargestellt. Während Sofia Müller den Eingriff in ihr Leben als problematisch beschreibt, ist der fast zehn Jahre älteren Emilia Schneider bewusst, in welchem Zwiespalt zwischen Loyalität gegenüber den Pflegeeltern und eigenen

Wünschen sich das von ihr als »Theaterspielen« beschriebene Gespräch bewegte. Die in den gesetzlichen Regelungen vorgesehene persönliche Bindung von Vormund:innen an ihre Mündel, die durch in der Regel monatliche Kontakte gefördert werden soll, ist in keiner Erzählung erkennbar.

Deutlich wird in den Interviews auch, dass wenige Angebote zur Information über das Besondersein als Pflegekind und Mündel und zur Identifikation mit dieser Besonderheit gemacht werden. Niemand weiß genau, wie ein Mündel sich verhält, vielmehr werden Anweisungen befolgt sowie Beobachtungen von anderen Kindern mit Eltern nachgeahmt oder ausprobiert. Um die eigenen Rechte als Mündel wahrnehmen zu können, fehlen den jungen Erwachsenen grundlegende Informationen über die Vormundschaft sowie über ihre Rechte als Mündel. Fragen dazu, welche Aufgaben die Vormundschaft hat, beantworteten die jungen Erwachsenen anhand in Teilstücken zusammengetragener Kenntnisse und beschreiben, wie sie sich dieses Wissen angeeignet haben. Mündel zu sein kann in diesem Sinne auch bedeuten, sich aktiv Informationen über das Rechtsverhältnis anzueignen und eine eigene Vorstellung des Tätigkeitsfeldes zu entwickeln:

»Also unter anderem wurde mir das von meiner Mutter oder Pflegemutter in dem Fall erklärt oder auch im Internet haben wir mal danach geschaut oder sie [die Vormundin] hat selber mal gesagt, was ihre also, was sie da macht in ihrem Beruf oder in ihrer Arbeit dort. Und wie so das alltägliche Leben dort aussieht, um wie viel Kinder sie sich zum Beispiel kümmert.« (Mia Fischer, 16 Jahre)

Dass Mia Fischer und die Pflegemutter gemeinsam recherchierten, zeigt einerseits, wie die Pflegefamilie zusammenrückt, um sich mit dem Gegenüber – der Vormundschaft – auseinanderzusetzen. Andererseits zeigt es, dass auch bei Pflegeeltern Fragen und Unsicherheiten zum Thema bestehen. Themenfelder, die unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Pflegekinder haben, werden in den Interviews als vormundschaftliche Aufgaben thematisiert. Das betrifft beispielsweise »Arzt-Entscheidungen, finanzielle Entscheidungen« (Matteo Weber, 19 Jahre), aber auch Entscheidungen über den Aufenthaltsort, über Bildungsverläufe oder über den Kontakt zur Herkunftsfamilie. Dabei wird wiederholt über fehlende zeitliche Ressourcen, die hohe Zahl von Fällen, die Vormund:innen betreuen, und das Fehlen einer Vertrauensbeziehung zu Vormund:innen berichtet.

Eine junge Frau beschreibt, welche Strategie sie als Mündel entwickelte, um mit der fehlenden Unterstützung durch ihre Vormundin und die Pflegefamilie umzugehen, und welche Fähigkeiten sie sich aneignete, um sich relevante Informationen zu beschaffen. Hanna Meyer erzählt:

»Ich habe gegoogelt. Ich habe das mitbekommen. Ich krieg das immer so ein bisschen mit, wenn ich in der Schule bin, was die anderen so machen oder ihre Eltern und so. Dann habe ich da eben nachgefragt und das irgendwann mitbekommen. [...] Hätte ich meinen deutschen Pass nicht, hätte ich meine Ausbildung nicht machen können. Wenn man sich das noch überlegt. Das ist doch mein Vormund, die Vertretung meiner Eltern. Die haben kein Interesse gezeigt, was mit mir später werden soll.« (Hanna Meyer, 25 Jahre)

Hanna Meyer berichtet, dass es ihr nur durch eine hohe Eigeninitiative gelungen sei, vor dem vollendeten 18. Lebensjahr die deutsche Staatsbürger:innenschaft zu beantragen, die ihr weitere, für ihr Leben entscheidende Schritte überhaupt erst ermöglichte. Die Anrufung der Vormundschaft als »Vertretung meiner Eltern« ist im Fall der minderjährig unbegleitet nach Deutschland gekommenen Hanna Meyer durch ein positives Bild erziehungsfähiger Eltern geprägt. Mündel zu sein, bedeutete in ihrem Fall, sich so gut wie möglich über bestehende Möglichkeiten und Rechte zu informieren, hellhörig zu sein für die Art, wie andere Eltern ihre Kinder fördern, und auf ein – zumindest auf Anforderung des jungen Menschen – unterstützendes Hilfesystem zugreifen zu können.

Eine fehlende Zusammenarbeit mit Vormund:innen lässt Mündel ihre abhängige Position besonders deutlich erleben. Der sechzehnjährige Leon Wagner spricht wie folgt darüber:

»Im Endeffekt war es halt so, dass mein Vormund nicht gekommen ist, dann nur bei den Hilfeplangesprächen dabei war und sogar bei den letzten zwei Hilfeplangesprächen die komplette Zeit an seinem Handy gechillt hat. Also im Endeffekt kein Input mit reingeleistet hat.« (Leon Wagner, 16 Jahre)

In der Darstellung der eigenen Rolle als desjenigen, der »Input reinleistet«, während der Vormund »an seinem Handy [chillt]«, wird die Unzufriedenheit von Leon Wagner über die Arbeit des für ihn zuständigen Vormunds deutlich. In Hilfeplangesprächen werden lebensentscheidende Themen besprochen – wie in diesem Fall die Unterbringung außerhalb der Pflegefamilie in einer Ein-

richtung – und ihre Folgen für den eigenen Lebensweg. Leon Wagner erlebt seinen Vormund im Alltag vor allem als abwesend und ist umso enttäuschter, dass er in den wenigen Momenten, in denen er ihn trifft, »chillt«. Die Verzweiflung darüber, ausgeliefert zu sein, obwohl er den Mut hatte, eigene Themen anzusprechen, wird deutlich, wenn Leon Wagner seine Gefühle in und nach solchen Gesprächssituationen beschreibt:

»Eigentlich bin ich aus jedem Gespräch irgendwie heulend oder absolut abgefickt rausgegangen oder weißt so: Kann ja irgendwie nicht sein. [...] Ich konnte reden, ich hab' geredet soweit. Das war schon immer so 'ne sag ich Attitude von mir, dass wenn ich was sagen will so, dann sag ich das eigentlich auch. Und ja, ich bin da absolut zu Wort gekommen. Aber 'n Zwölfjähriger oder auch'n Dreizehnjähriger ... (lacht) was ist das so im Endeffekt.« (Leon Wagner, 16 Jahre)

Die sowohl im Kinder- und Jugendhilfe- als auch im Vormundschaftsrecht ausgeführten Antrags-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte bleiben für die jungen Menschen unerreichbar, solange ihnen ihre Rechte und die Möglichkeiten zu deren Durchsetzung nicht bekannt und zugänglich sind. Zu Wort zu kommen und gehört zu werden, führt nicht notwendigerweise dazu, dass Fachkräfte im Interesse junger Menschen handeln. Weder werden die jungen Menschen nachvollziehbar in die von ihnen auszufüllende Rolle als Mündel eingewiesen, noch gibt es positive Vorbilder in der Öffentlichkeit, beispielsweise in Kinder- und Jugendmedien. Das Mündelsein wird als eine Rücknahme eigener Bedürfnisse und ein Ausloten der vorhandenen Möglichkeiten beschrieben. Als erwachsene Personen lässt sich diese Zeit häufig nur im eigenen Erinnern und nicht entlang von Aufzeichnungen oder Erzählungen der weiteren Beteiligten wie Pflegeeltern oder gar Vormund:innen nachvollziehen. Konflikte auszutragen, kann im Erleben der Interviewten die Gefahr bedeuten, soziale Netzwerke oder schlicht das Dach über dem Kopf zu verlieren. Entsprechend reflektiert Paul Schulz seine Bemühungen, Konflikte mit seinen Pflegeeltern zu vermeiden. Er hat erlebt, wie der ältere Pflegebruder zum Auszug gezwungen wurde und seine ältere Schwester im Streit gegangen ist. Paul Schulz erinnert sich:

»Ich habe sehr früh gelernt, einfach nicht mehr viel Widerstand zu geben, ja und dann einfach zu wissen, wenn man unzufrieden ist, das eher in sich reinzufressen, weil die Alternative, diesen Konflikt zu starten und diese schlech-

te Atmosphäre dann zu ertragen, war dann doch meistens schlimmer, als das einfach zu schlucken.« (Paul Schulz, 26 Jahre)

Das Einüben einer passiven Rolle kann dabei als Mittel zur Überbrückung bis zur Volljährigkeit und zur Vermeidung von Konflikten dienen, wie Emilia Schneider reflektiert:

»Ich bin halt eine Person, ich, ich halte aus, ich warte ab, hab irgendwie die Jahre gezählt, bis es dann soweit ist, dass ich ausziehen kann.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

Nach dem Ende der Vormundschaft, spätestens mit der Volljährigkeit, besteht formal Selbstständigkeit. Junge Erwachsene sind dennoch auf verschiedene Formen der Unterstützung angewiesen. So müssen sie beispielsweise Kontakt mit der Herkunftsfamilie aufnehmen, wenn sie weitere Sozialleistungen beantragen wollen. Als Careleaver haben sie zugleich häufig noch Kontakt zu der Pflegefamilie, selbst wenn die Vormundschaft und das Hilfeverhältnis beendet sind.

Facetten des Alltags als Mündel II: familiäre Netzwerke und Vormundschaft

In den Interviews kommt wiederholt der Wunsch nach Kontakt zu weiteren Angehörigen der Herkunftsfamilie zur Sprache, so auch in der Erzählung von Emil Weber:

»Ich hatte jetzt das Glück, dass ich mit meinem Bruder zusammen in eine Pflegefamilie kam, was sehr schön war. Aber wir haben uns halt nur einmal im Jahr mit meinen Geschwistern getroffen. [...] Also man hätte mehr Termine ausmachen können, auch als Vormundin, dass sie sich mit einsetzt, dass mehr Termine für diese Geschwister zustande kommen. Wir waren nun mal eine große Familie. Und selbst wenn die Pflegeeltern ... [...] Wir sind ja nun mal die leiblichen Geschwister und da besteht, glaube ich, das Recht, auch die mal zu sehen oder mal eben ein Treffen zu arrangieren.« (Emil Weber, 22 Jahre)

Neben dem an Vormund:innen gerichteten Wunsch nach Ermöglichung von Familienkontakten wird auch das Bedürfnis genannt, dass sie die Pflegeeltern – selbst wenn diese andere Interessen haben – an ihre Pflichten erinnern.

Im geschützten Rahmen der Interviewsituation formulieren die jungen Menschen Kritik an der fehlenden Unterstützung des familialen Netzwerkes und den Wunsch nach Unterstützung durch die Vormundschaft, allerdings sehr zurückhaltend.

Ein Interviewpartner beschreibt seine Vormundin als die Person, welche ihm als Teenager geholfen habe, seinen Vater zu identifizieren und den Kontakt aufzunehmen:

»Also ja, das war so: Meine Mutter hat, nachdem sie verhaftet wurde. Nee warte ... Ich weiß nicht, ob es bei der Verhaftung war oder so. Sie hat aber auf jeden Fall drei Väter angegeben und bei den drei Vätern war mein Vater nicht mal mit dabei und dann irgendwann, wo ich vierzehn, fünfzehn ... [...] Da hat der Orthopäde gesagt, dass die Behinderung nur vererbbar sein kann. Somit hat dann [meine Vormundin] sich sozusagen auf die Suche gemacht. Irgendwann wurde mein Vater ausfindig gemacht. [...] Ich fand es gut, dass mein Vater gesagt hat: Ja, ich möchte den Kontakt. [...] Weil wo die Zeit dann war, wo meine Mutter aus dem Gefängnis wieder entlassen wurde und sich der Kontakt dann wieder abgeschwächt hat und die sich gefühlt gar nicht mehr gemeldet hat, fand ich's dann gut, dass mein Vater in dem Moment da war, weil dann hatte ich sozusagen wieder jemanden.« (Luka Meyer, 19 Jahre)

In Luka Meyers Erleben war die Suche der Vormundin nach dem Vater eine besondere Aufmerksamkeit, die darauf abzielt, ihm durch die Identifikation des Vaters das Gefühl zu nehmen, völlig allein zu sein. Er betrachtet diese Unterstützung hingegen nicht als Teil der Verpflichtung der Vormundin zur Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern. Der Kontakt zum Vater wird als Kompensation für die weggefallene Beziehung zur Mutter beschrieben, der es nach ihrer Haftentlassung ohne die Alltagsstruktur während ihres langjährigen Gefängisaufenthaltes nicht mehr gelingt, den Kontakt zu ihrem in Fremdunterbringung lebenden Sohn zu halten. Andere Lösungen für die beschriebene Situation, beispielsweise die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung mit der Mutter, werden von Luka Meyer nicht erwähnt. Dass er ein Recht auf familiären Kontakt hat, ist dem jungen Mann nicht bekannt, und er hinterfragt auch nicht, warum der Kontakt zum Vater nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in seinem Leben hergestellt werden konnte.

Eine andere Erzählung offenbart eine Familienkonstellation, in der es »drei leibliche Geschwister und [...] vier Pflegegeschwister und [...] einen Vater, der [weitere] Kinder hat [...] und einen Vater, der seit der Geburt weg ist«, gibt

(Mila Fischer, 17 Jahre). In diesem Fall fungiert die Vormundin als Schnittstelle im Kontakt mit der weit verzweigten Herkunftsfamilie. Die Vormundin ist für Mila Fischer unentbehrlich, denn ein eigenständiger Kontakt zur Familie ist ihr untersagt. Im Alltag verschiebt sie gemeinsam mit der Schwester immer wieder die Grenzen des Verbots, indem die beiden beispielsweise per Social Media mit ihren Verwandten kommunizieren. Im Austausch mit der Vormundin einzufordern, dass Maßnahmen unternommen werden, um die familiäre Bindung zu stärken, beschreibt Mila Fischer nicht.

Facetten des Alltags als Mündel III: ideale Vormund:innen

Eine Interviewfrage lud die Teilnehmer:innen dazu ein, eine ideale Vormundin oder einen idealen Vormund zu beschreiben. Die von den jungen Menschen geäußerten Wünsche beziehen sich vor allem auf die Form der Beziehungsgestaltung. Emil Weber antwortet alltagspraktisch:

»Einfach so für eine Stunde, zwei Stunden einfach so ein bisschen lockerer Tischtennis spielen oder so. Ja erstmal wirklich dieses Kennenlernen von diesem fremden Erwachsenen, der jetzt dich so in der Hand hat, sag ich jetzt mal.« (Emil Weber, 22 Jahre)

Als ehemaliger Mündel konzentriert sich Emil Weber in seiner Vorstellung auf den Beziehungsaufbau zwischen Vormund und jungem Menschen. Gemeinsames und koordiniertes Tun ist auch für Luka Meyer relevant. Er spricht darüber, dass er als Individuum gesehen werden will:

»Also ich finde, es gibt jetzt keinen festen Aufgabenbereich für jeden. Ich finde, dass das alles im Zusammenspiel sein muss. Weil nur so wird man dann, finde ich, auch als Mensch angesehen. Wenn das alles immer nur über Telefonie und Absprechungen und alles ist, dann merkt man halt: Okay scheiße, ich bin ein Aktenfall oder so.« (Luka Meyer, 19 Jahre)

Sich seiner Rolle als Mündel bewusst zu sein, bedeutet für Luka Meyer auch, deutlich wahrzunehmen, wenn Verantwortung von einer zur anderen Person delegiert wird und er als »Aktenfall« nicht mehr mit am Geschehen beteiligt ist. Trotz aller als konflikthaft beschriebenen Situationen wird Vormundschaft von den jungen Menschen als Möglichkeit dazu benannt, dass eine erwachsene Person parteilich für sie eintritt. Emilia Schneider formuliert:

»Ich als perfekter Vormund ..., ich als perfekter Vormund wäre ... möglichst authentisch. Also Authentizität ist superwichtig, als da irgendwie so'n SGB-VIII-Roboter vor sich zu haben. So ein bisschen also generell losgelöst von diesen strukturellen Restriktionen, die die Jugendhilfe oder das Jugendamt oder der Staat vorgibt, irgendwie so: Du bist ein Kind ... Ich bin dein Vormund ... Rede dir alles von der Seele.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

Sowohl die Vorgaben des SGB VIII als auch die Anforderungen an vormundschaftliche Arbeit werden kontrastiert mit dem Wunsch, nicht nur mit dem:der Vormund:in als Funktionsträger:in, sondern mit einem Menschen statt einem »SGB-VIII-Roboter« in Beziehung zu treten. Eine Vormundschaft, die authentisch und wohlwollend für anvertraute Kinder oder Jugendliche sorgt, wäre diesen Vorstellungen folgend ideal.

Fazit: Wege zu mehr Teilhabe und Transparenz für junge Menschen im Rechtsstatus ›Mündel‹

Die Perspektive der Mündel im Beziehungsvieleck der komplexen und sozialrechtlich nicht nachhaltig wirksamen Konstruktion Pflegefamilie zeigt Handlungs- und Gestaltungsspielräume sowie entsprechende Bedarfe im Umgang mit institutionalisiertem und normiertem Recht in der alltäglichen Praxis auf.

Eingangs wurde gezeigt, dass mit Pierre Bourdieu (1987) der Unterschied von »naked exercise of power« zu rechtlichen Entscheidungen darin besteht, dass Entscheidungen im Rechtsverhältnis als notwendige Interpretation der Vorschriften geltend gemacht werden können. Entscheidungen zu treffen, ohne sich den unter Vormundschaft gestellten jungen Menschen zu erklären, führt zu als Machtausübung erlebtem Verhalten durch Erwachsene, statt sich in als gemeinsames Wirken gerahmter ›complicity‹ aufzulösen. Im Erleben der jungen Menschen wird der Kontakt zu Vormund:innen vor allem durch die Wünsche und Bedarfe der Pflegeeltern geprägt. Darüber hinaus spielt bestenfalls das Wohlwollen der Person, die die Vormundschaft innehat, gegenüber dem Mündel eine Rolle – und bisweilen die eigene Findigkeit im Umgang mit dem Jugendamt und seinen Hilfsangeboten. Die jungen Menschen argumentieren beispielsweise nicht damit, dass sie ein Recht auf Kontakt mit den Eltern haben und dass Vormund:innen verpflichtet sind, mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Die vormundschaftliche Unterstützung kann vor dem Hintergrund eines erweiterten Verständnisses von Familie oder darüber hinausgehendem *Doing Relationship* bei diesem Wunsch nach Kontakt zu Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern ansetzen und unterstützend den Aufbau und die Absicherung von sozialen Netzwerken begleiten. Als Vormund:in wünschen sich die jungen Menschen eine Person, die von ihnen zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen und Bedarfe herangezogen werden kann. Den hier Interviewten war meist nicht einmal bekannt, wessen Mündel sie waren. Diesem Widerspruch kann durch den mit der Reform des Vormundschaftsrechts gestärkten Rechtsanspruch auf Beteiligung begegnet werden.

Der Umgang mit dem Rechtsstatus eines Mündels in Pflegefamilien kann zudem exemplarisch dafür stehen, wie Kinder und Jugendliche ihre Ansprüche mit den für sie jeweils relevanten Erwachsenen aushandeln. Sowohl Pflegeeltern und Vormund:innen als auch die rahmenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen Bedingungen, die ausreichend zeitliche Ressourcen für vertrauensvolle, sorgende Beziehungen und damit für Aushandlungen ermöglichen. Das *Doing Pflegefamilie* ist dabei als intergenerationale Herstellungsleistung sehr unterschiedlicher Akteur:innen im Beziehungsvieleck zu betrachten, zu der neben dem Mündel auch der:die Vormund:in und die erweiterte Herkunftsfamilie gehören. Es gilt, diese Herstellungsleistungen immer wieder sichtbar, nachvollziehbar, hinterfragbar und gestaltbar zu machen, damit Kinder und Jugendliche ihre Handlungsspielräume jenseits des ohnmächtigen Aushaltens der Entscheidungen Erwachsener erkennen und nutzen können.

Wer Kinder oder Jugendliche durch Vormundschaft rechtlich vertritt, muss ihnen als Vertrauensperson zur Verfügung stehen. Rechte der Pflegeeltern, der Herkunftseltern und anderer Familienangehöriger müssen mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausbalanciert werden, damit die parteiliche Unterstützung der jungen Menschen gelingen kann. Jungen Menschen also den sogenannten Mündeln muss der im Vormundschaftsrecht festgelegte Rahmen in verständlicher Weise vermittelt werden. Zudem müssen die für sie getroffene Entscheidungen auch im Erwachsenenalter nachvollziehbar sein. Um ihre Mitwirkung (>complicity<) zu erreichen, müssen sie an der Auslegung und Anpassung rechtlicher Regelungen beteiligt werden.

Literatur

- Baader, Meike S./Böttcher, Nastassia L./Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang (2024): ERGEBNISBERICHT »Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes«, Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. <https://hilpub.uni-hildesheim.de/handle/ubhi/16897>
- Behrens, Katrin (2024): Wer, wie, was – der, die, das – wieso, weshalb, warum? Ein Projekt darüber, dass Fragenstellen der Anfang von Beteiligung sein kann. https://jugendhilfe-nachgefragt.de/wp-content/uploads/2024/05/Artikel_Wer-wie-was_Katrin-Behrens_PFAD_1_2024.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Binder/Hannah, Achterfeld/Susanne, Lohse/Katharina (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) (2024): Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft – Expertise, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2024/07/Expertise_Sozialdatenschutz-im-Kontext-ehrenamtliche-r-Vormundschaft.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Bourdieu, Pierre (1987): »The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field«, in: Hastings Law Journal 38, S. 805–853.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2023): Empfehlungen zur Hilfeplanung. <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/empfehlungen-bag-landesjugendamt-hilfeplanung/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. (2022): 7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund*innen. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/10/7_Thesen_Einzelseiten_221029.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. (Hg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/12/Bundesforum_Materialienband_Webversion.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Demant, Marie/Klückmann, Diana (2024): »Careleaver e. V.«, in: Michael Macsenae/Klaus Esser/Eckhart Knab/Stephan Hiller/Daniel Kieslinger (Hg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung, Freiburg: Lambertus, S. 181–187.

- Deutscher Verein (2023): Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024. https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Dittmann, Andrea/Schäfer, Dirk (2019): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Frankfurt am Main: IGfH. www.perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2019/12/dittmann_schaefer_zusammenarbeit-mit-eltern-in-der-pflegekinderhilfe_2019.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Dubiski, Judith/Stahlmann, Anne (2022): Vormundschaften und Herkunftsfamilien. Gesamtbericht, Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/VoHe_Abschlussbericht_digital.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Emond, Ruth/Eßer, Florian/Schäfer, Max/Buncombe, Miriam/Burns, Andrew/Lucas, Sian/Magee, Karl (2025): »Finding Traces of Everyday Life in Unusual Places: Looking beyond Case Files in German and Scottish Residential Child Care«, in: *European Journal of Social Work* 28, S. 1214–1226. <https://doi.org/10.1080/13691457.2024.2411283>.
- Ehlke, Carolin (2020a): »Care Leaver aus Pflegefamilien. Soziale Beziehungen und Zugehörigkeiten im Übergang aus Pflegefamilien ins Erwachsenenleben«, in: *Sozial Extra* 44, S. 163–166. <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00281-8>.
- Ehlke, Carolin (2020b): *Care Leaver aus Pflegefamilien*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Eßer, Florian/Köngeter, Stefan (2012): »Doing Family in der Heimerziehung. Familialität als professionelle Deutungsressource«, in: *Sozial Extra* 36, S. 37–40. <https://doi.org/10.1007/s12054-012-0084-9>.
- Farragher, Róisín/Göbbels-Koch, Petra/Horn, John Paul/Smith, Annie (2024): »Care foundations: making care central in research with care-experienced people«, in: Samuel Keller/Inger Oterholm/Veronika Paulsen/Adrian D. van Breda (Hg.): *Living on the Edge. Innovative Research on Leaving Care and Transitions to Adulthood*, Bristol: Policy Press, S. 148–166. <https://doi.org/10.56687/9781447366317-013>.

- Fritsche, Miriam (2022): Jugendumt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. www.vormundschaft.net/assets/uploads/2022/12/Orientierungshilfe_Foerderung-ehrenamtlicher-Vormundschaft_Bundesforum.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Gaillinger, Felix (2022): Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>.
- Helming, Elisabeth (2011): »Die Pflegefamilie als Gestaltungsleistung«, in: Heinz Kindler/Elisabeth Helming/Thomas Meysen/Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 226–261.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2023): Listen to us! Einblicke in die »Pflegekinderhilfe«. Hearing mit jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Fachpolitiker*innen im Deutschen Bundestag. Dokumentation des Hearings am 27. November 2023 im Deutschen Bundestag, Frankfurt am Main: IGfH.
- Katzenstein, Henriette/Meysen, Thomas/Urban-Stahl, Ulrike (2021): »Recht und Sozialpädagogik: Vormundschaft im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe«, in: Stefan Wedermann/Henriette Katzenstein/Jacqueline Kauermann-Walter/Katharina Lohse/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.): Vormundschaft: Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 12–30. <https://doi.org/10.5771/9783802956065-12>.
- Kelly, Berni/Friel, Seana/McShane, Theresa/Pinkerton, John/Gilligan, Eithne (2020): »I haven't read it, I've lived it!« The benefits and challenges of peer research with young people leaving care«, in: Qualitative Social Work 19, S. 108–124. 4.
- Kostka, Kerima (2023): Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung, Weinheim: Beltz Juventa.
- Kröger, Stephanie/Schröer, Wolfgang (2021): »Rechte der jungen Menschen als Ausgangsbasis für die Vormundschaft«, in: Stefan Wedermann/Henriette Katzenstein/Jacqueline Kauermann-Walter/Katharina Lohse/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.): Vormundschaft: Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 31–50. <https://doi.org/10.5771/9783802956065-31>

- Kuckartz, Udo (2016): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Loh, Robin (2022): »Der Careleaver e.V. bringt Erfahrungen und Positionen zur Selbstvertretung ein«, in: BVkE-Info 3, S. 5–6. https://www.jvj-nrw.de/media/filer_public/42/09/42094a30-bd4b-4bf4-b417-9ac8bbefco4b/bvke-info_3_2022.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- McLaren, Helen/Patmisari, Emi/Jones, Michelle/Teekens, Kate/Brunes, Hanne (2024): »Keeping Siblings in Care Connected: Improving Relationship Stability via the Mockingbird Family Model«, in: *Australian Social Work* 77, S. 486–499. <https://doi.org/10.1080/0312407X.2024.2347618>
- Nybell, Lynn M. (2013): »Locating ›youth voice‹: Considering the contexts of speaking in foster care«, in: *Children and Youth Services Review* 35, S. 1227–1235. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2013.04.009>
- Olszenka, Ninja/Meiner-Teubner, Christiane (2023): »Erneuter Ausgabenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe«, in: *KomDat* 26, S. 16–18. <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-02-03/2023>.
- Overbeck, Melanie/Meysen, Thomas/Osterland, Christine/Schröer, Wolfgang (2024): Status »Care Leaver*in« sozialrechtlich absichern. https://careleaver.de/wp-content/uploads/2024/01/Rechtsstatus-Leaving-Care-gesetzliche-Regelungen_januar2024.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Pilz, Nastasja/Wohlfarth, Nora (2017): »Vormundschafts- und Pflegschaftsakten«, in: *Südwestdeutsche Archivalienkunde*. <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/vormundschaftsakten> [Zugriff: 12.12.2025].
- Rasch, Laurette (2022a): »Danke, dass ihr uns eine Stimme gebt!« Perspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Vormundschaft. Qualitative Interviews mit 13 (ehemaligen) Pflegekindern. <https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/wp-content/uploads/2022/07/Danke-dass-ihr-uns-eine-Stimme-gebt-Projektbericht-zu-Vormundschaft.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Rasch, Laurette (2022b): »§ 4a SGB VIII und seine Bedeutung für Care Leaver*innen«, in: *Forum Jugendhilfe* 3, S. 25–31.
- Rasch, Laurette/Careleaver e. V. (2023): »›Immer diese Widersprüche‹ – Kommentar des selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung Careleaver e.V. zur Reform des §4a SGB VIII im Jahr 2021«, in: *Forum Kritische Psychologie*, S. 177–189.

- Rosenthal, Gabriele (2005): »Die Biographie im Kontext der Familien- und Gesellschaftsgeschichte«, in: Bettina Völter/Bettina Dausien/Helma Lutz/Gabriele Rosenthal (Hg.): *Biographieforschung im Diskurs*, Wiesbaden: Springer VS, S. 46–64. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09432-6_3
- Santen, Eric van/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): *Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven: Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Scheiwe, Kirsten/Schuler-Harms, Margarete/Walper, Sabine/Fegert, Jörg M. (2016): *Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de/resource/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Schröer, Wolfgang (2024): »Warum ein sozialrechtlicher Status ›Careleaver*‹ ein wichtiger sozialpolitischer Schritt für die jungen Menschen und die Kinder- und Jugendhilfe ist!«, in: *Forum Erziehungshilfen*, S. 29–32. <https://doi.org/10.3262/FOE2406029>
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (SenBildJugSport) (2004): *Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)*, Berlin.
- Socha, Ingo (2023): *Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis. Das neue Recht ab 1.1.2023*, Bielefeld: Gieseking.
- Thomas, Severine/Schröer, Wolfgang/Koch, Josef/Möller, Tabea (2023): »Rechtsstatus Leaving Care‹ etablieren und verwirklichen«, in: *Sozial Extra* 47, S. 101–104. <https://doi.org/10.1007/s12054-023-00578-4>